



Informationsblatt

Nr. 01 Häusliche Krankenpflege

Wer krankpflegerischer Behandlung bedarf, muss diese nicht zwangsläufig in einer stationären Einrichtung – einer Klinik beispielsweise – erhalten. In zahlreichen Fällen kann eine solche Behandlung durchaus auch im häuslichen Umfeld über ambulante Pflegedienste geleistet werden. Die gesetzlichen Grundlagen der häuslichen Krankenpflege sind im Sozialgesetzbuch V geregelt.

Sozialgesetzbuch V § 37

- (1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. Die häusliche Krankenpflege umfasst die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung.
- (2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege, als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt. Die Satzung kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung bestimmen.
- (3) Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.

Die häusliche Krankenpflege beinhaltet die Grundpflege, die Behandlungspflege und die hauswirtschaftlichen Versorgung.

Grundpflege

Hierzu zählt beispielsweise

- Hilfe beim Anziehen und Waschen und Hilfe bei der Intimhygiene
- Betten und Lagern
- Zubereitung von Mahlzeiten/Hilfe beim Essen
- Hilfe beim Aufstehen und Laufen
- Vorbeugung gegen das Wundliegen (Dekubitusprophylaxe).

Behandlungspflege

Hierzu zählen pflegerische Maßnahmen, die die examinierten Altenpflege- und Krankenpflegekräfte in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt durchführen, wie z.B.

- Wechseln von Verbänden
- Wundbehandlung
- Injektionen, sofern vom Arzt auf das Altenpflege- und Krankenpflegepersonal übertragen
- Reinigung von Instrumenten und Nachversorgung des Patienten.

Voraussetzung für eine Behandlungspflege ist immer die ärztliche Anordnung.

Hauswirtschaftliche Versorgung

Diese beinhaltet die Hilfe bei der Lebensführung und Weiterführung des Haushaltes, z. B.

- Sauberhaltung der Wohnung
- Beschaffung von Heizmaterial, Heizen der Wohnung
- Reinigung und Instandhaltung von Wäsche und Kleidung
- Zubereitung der Mahlzeiten.

Voraussetzung für die Bewilligung der häuslichen Krankenpflege durch die Krankenkasse ist die Verordnung durch den behandelnden Arzt.

**Weitergehend beraten Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegerstützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegerstuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**